

Einleitung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kutzerow

A. Problem

Die allgemein für den Gewässerschutz geltenden Anforderungen reichen für den notwendigen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung in fachlicher und rechtlicher Sicht nicht aus. Das bestehende Wasserschutzgebiet wurde mit Beschluss Nr. 51-15/72 des Kreistages Strasburg am 16.06.1972 festgesetzt. Die aufgrund dieses Kreistagsbeschlusses geltenden Schutzbestimmungen können gegenwärtig und zukünftig einen ausreichenden Schutz des Wasservorkommens nicht gewährleisten.

B. Lösung

Durch die Neufestsetzung des Einzugsgebietes des Wasserwerks Kutzerow als Wasserschutzgebiet gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und durch Festsetzung von Schutzbestimmungen gemäß § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen besonders geschützt.

Dies entspricht dem Wohl der Allgemeinheit, Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Die Festsetzung erfolgt in Form eines in 4 Schutzzonen unterteilten Wasserschutzgebietes, um die Schutzbestimmungen den Erfordernissen anzupassen. Die Bestimmung von Verboten, Nutzungsbeschränkungen und Handlungspflichten verschärfen sich in den jeweiligen Schutzzonen von Zone III B zu Zone I hin.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der unter A. genannten Problemstellung.

II. Zweckmäßigkeit

Die Verordnung ist als Regelungsinstrument nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegeben.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Es werden erhöhte Sicherheitsstandards durch besondere Anforderungen an Anlagen (z. B. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Verkehrswege) und Handlungen (z. B. durch Düngebeschränkungen) im Schutzgebiet neu eingeführt, durch die für die betroffenen Grundstücksnutzer erhöhte Kosten entstehen können. Des Weiteren können Kosten für das Wasserversorgungsunternehmen entstehen, das aufgrund § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 17 des Brandenburgischen Wassergesetzes im Einzelfall zu Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen verpflichtet ist. Die untere Wasserbehörde ist zur Kontrolle der Einhaltung der Schutzbestimmungen sowie zur Anordnung von Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzbestimmungen, zum

Erlass von Duldungsanordnungen und zur Durchführung von Bußgeldverfahren verpflichtet, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Sie kann auf Antrag gebührenpflichtig Befreiungen von Verboten erteilen.

D. Zuständigkeiten

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, ist der Landkreis Uckermark für den Erlass der Verordnung zuständig.